

Fallsammlung
zu den
Übungen im Strafrecht I

Frühjahrssemester 2011

1. Teil: Darstellung des Aufbaus einer Klausurlösung und Methodik der Fallbearbeitung

1.1 Sachverhalt:

D, E, F und G wird vom Türsteher W der Eintritt zu einer Party verweigert. Gedemütigt über diese Schmach wollen sie W eine «Abreibung» verpassen. Nach Arbeitsschluss folgen sie ihm deshalb auf seinem Heimweg. Als dieser in eine kleine Gasse einbiegt, stellen sich D, E und F dem W in den Weg und beginnen, auf ihn mit Faustschlägen einzuschlagen. W erleidet starke Prellungen und blaue Flecken. G feuert seine Freunde bei ihrem Tun lediglich an. Da W erkennt, dass er keine Chance gegen D, E und F hat, verteidigt er sich nicht und lässt alles über sich ergehen. Im Verlaufe der Auseinandersetzung zieht sich W durch einen Faustschlag des F gegen den Kopf eine lebensgefährliche Hirnblutung zu. Passanten, die das Geschehen beobachtet haben, rufen einen Krankenwagen, so dass W dadurch gerettet wird.

Strafbarkeit der Beteiligten?

1.2 Fehler bei der Fallbearbeitung

Stellen Sie sich vor, Sie hätten Arbeiten von Kommilitonen bzw. Kommilitoninnen zu korrigieren, aus denen die nachstehenden Ausschnitte stammen: Welche Fehler bei der Fallbearbeitung erkennen Sie?

a) Sachverhaltsausschnitt:

„A und B gehen in den Park und schlagen X zusammen. Daraufhin gehen sie in die Kneipe, um auf ihre Tat anzustossen. Auf dem Weg dahin begegnet ihnen C, den seine Frau wegen seines besten Freundes Z gerade verlassen hatte. A und B fühlen sich gegenüber ihrem alten Freund C verpflichtet und beschliessen, zusammen mit C dem Z einen Denkmalszettel zu verpassen, indem sie ihm seinen neuen Porsche zerkratzen. Auf dem Weg zu Z bekommt C Angst und rennt davon. A zerkratzt daraufhin den Lack des Autos allein, während B Wache steht.“

Vorgehen ihres Kommilitonen bzw. ihrer Kommilitonin: Es wird zunächst die Strafbarkeit des C wegen seiner gesamten Taten geprüft, danach die Strafbarkeit des A und zuletzt die Strafbarkeit des B.

b) Sachverhaltsausschnitt:

„A wird entführt und dabei leicht verletzt“.

Lösungsausschnitt:

„Gemäss Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden unrechtmässig festnimmt und gefangen hält und jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemand durch Gewalt, List oder Drohung entführt“.

c) Sachverhaltsausschnitt:

„X hat den Lärm des Nachbarn Y satt. Eines Abends läutet er an der Türe des Y, bewaffnet mit einem Baseball-Schläger, und droht, dem teuren Sportwagen des Y Gewalt anzutun, falls Y nicht die Musik leiser stelle. Da Y nicht darauf eingeht, beginnt X mit dem Baseball-Schläger auf den Sportwagen einzuhauen. Y, der ganz bleich vor Schreck wird, stellt sofort die Musik leiser, worauf auch X vom Sportwagen ablässt.“

Lösungsausschnitt:

„Hingegen scheint es uns nicht den Intentionen des Gesetzgebers zu entsprechen, die «Gewalt gegen Sachen» ganz allgemein einzubeziehen, wenn von ihnen eine Zwangswirkung auf den zu nütigenden Menschen ausgeht.“ Deshalb liegt vorliegend keine Gewalt vor. (vgl. REHBERG/SCHMID/DONATSCH, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2003, S. 364).

d) Sachverhaltsausschnitt:

„Ein mehrfach vorbestrafter Mörder schlägt in einer Diskothek einen Türsteher mit einem Kinnhaken nieder und flüchtet. Der Türsteher stirbt noch am selben Tag im Spital an den Folgen des Faustschlages“.

Lösungsausschnitt:

„Das Opfer starb. Der Täter muss als „erfahrener“ Mörder den Tod des Türstehers als für ernsthaft möglich gehalten und für den Fall seines Eintritts in Kauf genommen haben. Er ist deshalb nochmals im Sinne von Art. 112 StGB zu bestrafen“.

e) Sachverhaltsausschnitt:

„Der Gymnasiast F verlässt nach einem Streit mit seinem Lehrer C wegen einer ungenügenden Note in Mathematik die Schule, springt noch in derselben Nacht von einer Autobahnbrücke und stirbt an den Verletzungen“.

Lösungsausschnitt:

„Fraglich ist zunächst, ob vorliegend von Selbstmord gesprochen werden kann. Selbstmord liegt vor, wenn eine Person in Tatherrschaft vorsätzlich den eigenen Tod verursacht (vgl. STEFAN TRECHSEL ET AL., Kurzkomm. ZÜRICH 2008, N 2 zu Art. 115), weshalb hier Selbstmord vorliegt“.

f) Sachverhaltsausschnitt:

„Die Ehefrau M will ihren Mann W umbringen lassen. Sie beauftragt den erfahrenen Killer J. Dieser erledigt seinen Job aus sicherer Distanz mit einem Präzisionsgewehr durch einen exakten Kopfschuss“. Strafbarkeit des J?

Lösungsausschnitt:

„Fraglich ist zunächst, ob es sich bei diesem exakten Kopfschuss aus sicherer Distanz mit einem Präzisionsgewehr um eine Tötung nach Art. 111 StGB oder um einen Mord nach Art. 112 StGB handelt. Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so wird der Täter im Sinne von Mord nach Art. 112 StGB bestraft. Laut Sachverhalt wurde der Killer J durch M beauftragt, weshalb es sich um einen Mord im Sinne von Art. 112 StGB handelt“.

g) Sachverhaltsausschnitt:

„A und B planen die Entführung des F. F ist Sohn des steinreichen G. Nach der Schule wird F von A und B in einen Wagen gezerrt und an einen geheimen Ort gebracht, von wo sie Geldforderungen für die Freilassung von F stellen“.

Lösungsausschnitt:

„In Lehre und Rechtsprechung herrscht heute die Auffassung vor, Täter sei, wer das den tatbestandsrelevanten Sachverhalt umfassende Geschehen beherrscht. Ihm kommt die Tatherrschaft zu. Keine solche hat der Gehilfe, der das tatbestandsmäßige Verhalten lediglich fördert. Daran anknüpfend erblickt man das Wesen der Mittäterschaft darin, dass sich aus der Funktion des Beteiligten im Rahmen des Gesamtplans notwendig eine Tatherrschaft,

genauer eigentlich eine «Mit-Tatherrschaft» ergibt; «Mit-Tatherrschaft» deshalb, weil bei einer Mehrheit von Personen dem Individuum über den betreffenden Geschehensverlauf nicht vollständige Tatherrschaft zukommen kann, sondern nur allen zusammen. Das Kriterium der Tatherrschaft wurde zunächst in der deutschen Doktrin entwickelt und hat später in die Rechtsprechung unseres Bundesgerichts Eingang gefunden. Danach liegt Mittäterschaft vor, wenn der Beteiligte mit anderen zusammen über die tatsächliche Begehung der Tat zu entscheiden hat. Im Einzelfall ist es oftmals nicht einfach festzustellen, ob der Beteiligte über Tatherrschaft verfügt oder nicht. Ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Frage ist jedenfalls nicht ausschliesslich, ob der Betreffende glaubt, Tatherrschaft zu haben, weil seine innere Einstellung für die rechtliche Bewertung nicht allein massgebend sein kann. Zu erinnern ist im Weiteren daran, dass auch der Umstand vorsätzlichen Handelns allein nichts über die Tatherrschaft aussagt, weil Anstifter und Gehilfe ebenfalls vorsätzlich handeln müssen“ (dazu statt vieler DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 8. Aufl., Zürich 2006, S. 168).

2. Teil: Grundprinzipien des Strafrechts

2.1

Aus dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip bzw. dessen Teilprinzipien ergeben sich mitunter besondere Regeln für die Rechtsanwendung im Strafrecht. Versuchen Sie die folgenden Fragen anhand dieser Teilprinzipien möglichst präzise zu beantworten.

a)

Sie sind Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt. Ihr Mandant soll wegen einer angeblichen Verletzung folgender Strafnorm bestraft werden:

„§ 13 Wer sich auf öffentlichen Plätzen und Strassen so benimmt, dass sich andere Personen gestört fühlen, wird mit einer Busse bis Fr. 300.-- bestraft.“

Gegen welches strafrechtliche Prinzip verstösst diese Bestimmung und wo ist dieser Grundsatz statuiert?

b)

Der zuständige Richter erster Instanz verurteilt Ihren Mandanten wegen Verletzung des besagten § 13 und fällt gar eine Busse von Fr. 350.-- aus mit der Begründung, die Inflation müsse bei der Bussenhöhe berücksichtigt werden.

Gegen welche Prinzipien verstösst diese Entscheidung und wo sind sie statuiert?

c)

Nach der Verurteilung durch das Gericht erster Instanz erkennen Sie, dass im Zeitpunkt der angeblich störenden Handlung Ihres Mandanten § 13 zwar von den Räten beschlossen, aber noch nicht publiziert war.

Durfte der Richter den § 13 anwenden?

d)

Das Gericht zweiter Instanz gibt Ihnen Recht und stellt in seinem Urteil fest, dass § 13 im Tatzeitpunkt tatsächlich noch nicht publiziert war. Da aber schon vorher wiederholt und jahrelang Verurteilungen wegen störenden Benehmens auf öffentlichen Plätzen und Strassen ausgesprochen worden seien, habe sich das erstinstanzliche Gericht auf diese Gerichtspraxis berufen können.

Gegen welchen Grundsatz verstösst diese Argumentation?

2.2

Jürg zwingt Regula, ihn oral zu befriedigen.

Strafbarkeit des Jürg?

2.3

Können die Täter in folgenden Fällen in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden (wenn ja, nach welchen Prinzipien)?

- a) Der Österreicher Kux verfasst in Konstanz ein Schreiben, in welchem er den US-Amerikaner James als „dreckiges Arschloch“ bezeichnet. James erhält das Schreiben per Post (Poststempel: Konstanz) in seiner Ferienwohnung in Gstaad und liest es dort.
- b) Der in Zürich wohnhafte italienische Staatsangehörige A streckt nach einem heftigen Streit auf offener Strasse in der Stadt Zürich seinen Landsmann O mit zwei gezielten Schüssen aus einer Pistole nieder, worauf dieser kurz nach Einlieferung in das Universitätsspital ver stirbt.
- c) Der italienische Staatsangehörige A schlägt an einem Fest in München den Deutschen O und den Schweizer R zusammen, so dass sie Verletzungen erleiden, die nicht gravierend sind. Danach reist A zurück in die Schweiz, wo er wohnhaft ist. Ein Auslieferungsbegehren Deutschlands hat die Schweiz abgewiesen.

3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum

3.1

T und Z sind verfeindete Eigentümer benachbarter Waldreviere. Die Grenzen ihrer Reviere sind nicht genau abgesteckt. Diese sind demnach oft Gegenstand heftiger Diskussionen. Als sich T und Z eines Tages bei einem morgendlichen Waldspaziergang treffen, eskaliert die Situation derart, dass der dem T körperlich und kräftemässig weit überlegene Z auf T mit Fäusten einschlägt und ihn mit Füßen tritt. Der schwächliche T kann sich nicht wehren. Er erinnert sich in seiner hilflosen Lage seines Jagdmessers, welches er bei seinen Waldausflügen immer dabei hat. Mit diesem sticht er auf Z ein, so dass dieser von T ablässt. T erkennt, dass Z lebensgefährlich verletzt ist. Aus Entsetzen über sein Handeln und aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen läuft er weg und lässt den hilflosen Z allein im Wald zurück, obwohl er weiss, dass sich niemand sonst in dem Waldgrundstück aufhält, der Z finden könnte. Z stirbt. Durch Herbeiholung eines Arztes hätte T den Z ohne weiteres retten können.

Strafbarkeit des T?

3.2

Herr und Frau T finden ihr kurze Zeit vorher zu Bett gebrachtes, physisch und psychisch schwer invalides Kind röchelnd vor. Sie halten die Situation für lebensbedrohlich, beschliessen aber, nichts zu unternehmen, obwohl sie davon ausgehen, dass bei sofortiger Alarmierung des Rettungsdienstes das Leben des Kindes gerettet werden könnte. Dies in der Meinung, dem Kind solle weiteres Leiden erspart bleiben. Bei sofortiger Alarmierung des Notfallarztes hätte es möglicherweise am Leben erhalten werden können.

Strafbarkeit von Frau und Herrn T?

3.3

Robert fährt mit seinem 10jährigen Sohn Max, der ein guter und begeisterter Schwimmer ist, an den See zum Schwimmen, weil Max unbedingt seine neue knallrote Taucherbrille, den roten Schnorchel und die rote Badekappe ausprobieren möchte. Während Max mit der Badekappe auf dem Kopf und den roten Schwimmsachen unterm Arm zum Wasser hinunterläuft, macht es sich Robert im Liegestuhl bequem. Als Robert in der brennenden Sonne fast am Einschlafen ist, hört er plötzlich ein um Hilfe rufen-

des Geschrei eines Kindes. Da Robert kurzsichtig ist und seine Brille zu Haus vergessen hat, kann er verschwommen lediglich erkennen, dass das Geschrei von einem im See wild umherstrampelnden Kind kommt. Obwohl ihm die Stimme irgendwie bekannt vorkommt, geht Robert davon aus, dass es sich bei dem strampelnden Kind nicht um seinen Sohn Max handelt, weil dieser unbedingt mit seinen neuen knallroten Tauchersachen schwimmen gehen wollte. Bei dem strampelnden Kind sieht Robert jedoch trotz seiner Kurzsichtigkeit nichts „Rotes“, so dass er davon ausgeht, dass es sich um ein fremdes Kind handelt. Obwohl keine anderen Erwachsenen am Strand sind, die helfen könnten, hat Robert zur Rettung eines fremden Kindes keinerlei Lust, weil der Liegestuhl so bequem ist. Tatsächlich handelt es sich bei dem strampelnden Kind um Max, der plötzlich kein Interesse mehr an seinen roten Schwimmsachen hatte und ohne diese ins Wasser gegangen ist. Als er ein kleines Stück hinausgeschwommen war, gingen ihm die Kräfte aus, er fing an zu strampeln und zu schreien. Nach etwa 10 Minuten ertrinkt Max. Wäre Robert gleich nach Hören der Schreie zur Hilfe geeilt, hätte Max mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerettet werden können.

Strafbarkeit des Robert?

3.4

Michael hatte den Auftrag erhalten, im Rahmen von Umbauarbeiten den Boden des Tiefkühlraumes einer Metzgerei zu streichen. Diesen Auftrag gab er an seinen Bruder Rolf weiter, der diesen Auftrag als Unterakkordant ausführen sollte. Am Tage der Wiedereröffnung der Metzgerei stellte Rolf fest, dass der vom Bauführer dringend verlangte Anstrich nicht möglich war, ohne dass der gefrorene Boden aufgetaut und erwärmt wurde. Er ersuchte Michael, ihm für diese Arbeit einen Gasbrenner zur Verfügung zu stellen. Michael entsprach dem Begehren und übergab Rolf den Schlüssel zum Magazin, ohne ihn zu instruieren oder abzuklären, ob er Erfahrung im Umgang mit einem solchen Gasbrenner habe. Rolf holte einen Gasbrenner und eine Gasflasche. Er stellte beides im Tiefkühlraum auf und entzündete bei offener Türe um ca. 10.00 Uhr die Flamme, um durch die Erwärmung des Raumes den Boden zu heizen. Darauf entfernte er sich. Als Rolf um ca. 14.00 Uhr wieder erschien, war die Flamme des Gasbrenners erloschen und die Türe zum Kühlraum zugestossen. Der im Umgang mit Gasbrennern völlig unerfahrene Rolf versuchte, mit seinem Feuerzeug den Brenner in Funktion zu setzen, worauf es zu einer Explosion des ausgeströmten Gases kam. Rolf überlebte die Explosion mit nur leichten Verletzungen. Der zu diesem Zeitpunkt im Raum anwesende Elektriker Paul wurde derart verletzt, dass er 6 Monate lang arbeitsunfähig war.

Strafbarkeit des Rolf und des Michael?

3.5

Spaziergänger T sieht in einer Quartierstrasse, wie ein Mann von einem anderen verfolgt wird. Letzterer holt den Mann ein, packt ihn und bringt ihn auf seine Gewehr hin mit einem Griff zu Fall. T denkt, es handle sich um einen Raubüberfall. Er zieht geistesgegenwärtig die von ihm mitgeführte Pistole und verabfolgt dem Angreifer mit dem Griff seiner Waffe einen kräftigen Hieb an den Kopf, der zu einer kleinen Platzwunde führt. Es ergibt sich dann, dass der von T Verletzte ein Detektiv der Polizei ist, der auf dem Heimweg einen Passanten als einen zur Verhaftung ausgeschriebenen Delinquenten erkannte.

Strafbarkeit des T?

4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld

4.1

Der vom Fabrikanten Frei adoptierte Sohn Sigi strebt danach, als Erbe des Frei möglichst bald Inhaber des Unternehmens zu werden. Sigi stellt dem in der Gemeinde Bachs tätigen Waldarbeiter Walo eine hohe Belohnung in Aussicht, falls dieser den häufig in jener Gegend zur Jagd weilenden Frei umbringe. Am nächsten Wochenende lauert Walo vor der Jagdhütte des Frei seinem Opfer auf. Walo gibt auf den mit Frei verabredeten Jagdgast Gut, den er infolge der schlechten Personenbeschreibung, die ihm Sigi gegeben hat, für den Fabrikanten Frei hält, einen Schuss ab. Gut bricht tödlich getroffen zusammen und verstirbt nach einigen wenigen Augenblicken. Walo ergreift die Flucht.

Strafbarkeit von Walo und Sigi?

4.2

Der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindliche X fasst den Entschluss, die 19jährige Tochter (T) des Industriellen I zu entführen, um von diesem ein Lösegeld zu erpressen. Als T sich nachts auf dem Weg nach Hause befindet, passt X sie ab. Er zwingt sie mit vorgehaltener Waffe dazu, in seinen Wagen einzusteigen. Er bringt die T in das abgelegene, nicht mit einem Telefonanschluss ausgestattete Ferienhaus des U, wo er sie in einen Kellerraum einsperrt. U hat dem X die Benutzung des Hauses zwar gestattet, weiss aber nicht, für welche Zwecke X das Haus nutzen will. In einem günstigen Moment als X dem T gerade das Essen bringt, gelingt es T, X hinterrücks mit einem eisernen Nachttopf niederzuschlagen. Den bewusstlos am Boden liegenden X fesselt sie an Händen und Füßen. Weil alle Türen und Fenster versperrt sind und T in der Eile keine Schlüssel finden kann, schlägt sie mit einem schweren Gegenstand ein grosses Fenster im Erdgeschoss ein (Art. 144 Abs. 1 StGB, Sachbeschädigung, Tatbestand erfüllt), begibt sich ins nächste Dorf und verständigt die Polizei.

Strafbarkeit des X und der T?

4.3

Harry kommt regelmässig spätabends nach Hause und hört dann jeweils noch eine gute Stunde laut Musik. Sein etwas schüchterer Nachbar Daniel zieht immer wieder in Betracht, sich bei Harry über diese Lärmstörungen

zu beklagen. Um sich dafür etwas Mut anzutrinken, begibt er sich eines Abends ins nahegelegene Restaurant, wo er dann aber so viel Wein und Schnaps konsumiert, dass er sich kaum mehr aufrecht halten kann. In diesem Zustand schlägt Daniel seinem Mitzecher Ernst, den er in seiner zunehmenden Fixiertheit auf den Nachbarlärm plötzlich für Harry hält, unvermittelt die Faust ins Gesicht. Ernst erleidet einen Nasenbeinbruch. Im späteren Strafverfahren ergibt sich, dass er zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war.

Strafbarkeit von Daniel?

4.4

Max, Heinz und Willi wollen das anstehende Fussballspiel zwischen dem FCZ und GC wieder einmal nutzen, um so richtig «auf die Pauke zu hauen». Max hat die Idee, sich unter die Fans des FCZ zu mischen und dort einige Anhänger zusammen zu schlagen (einfache Körperverletzung). Heinz und Willi finden die Idee gut, zumal sie wissen, dass im veralteten Stadion des GC keine Videoüberwachung besteht. Am Spieltag treffen sich die drei im GC-Stadion. Kurz nach Spielbeginn sagt Heinz zu seinen Kollegen: «den alten Knacker mit der Mütze nehmen wir uns vor» und geht auf den alten Mann zu. Willi folgt Heinz. Max bekommt Angst und verlässt das Stadion. Heinz hält den alten Mann fest, damit Willi auf das Opfer einschlagen kann. Bevor Willi zum ersten Schlag ansetzt, werden die beiden verhaftet.

Strafbarkeit von Max, Heinz und Willi?

4.5

R will sich seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau (E) entledigen, um endlich in Ruhe und ohne Belastungen durch etwaige Unterhaltszahlungen sein Verhältnis mit V ausleben zu können. Er erwirbt bei dem Apotheker A ein nicht frei verkäufliches, nur äusserst schwer nachweisbares Gift, für dessen Erwerb eigentlich eine Genehmigung notwendig ist, über die R nicht verfügt. A, dem klar ist, dass R mit dem gewünschten Gift irgendetwas Illegales vorhat, stellt keine Fragen, sondern erklärt sich bereit, das Gift herauszugeben, wenn R seinerseits bereit ist, einen kleinen „Gefahrenaufschlag“ zu zahlen. R ist damit einverstanden und zahlt den verlangten Betrag.

R hat die Absicht, das Gift in den Nachmittagskaffee der E zu mischen. Von diesem Plan berichtet er seinem Freund F, der den Plan für gut befindet. Auf Bitten des R hin, dem F noch einen Gefallen schuldig ist, erklärt sich letzterer bereit, mit R zusammen in die eheliche Wohnung zu gehen, um gegebenenfalls aktiv zu werden, falls E abgelenkt werden muss. Tatsächlich ist dies aber nicht nötig. R gibt das Gift in den Kaffee, als sich

sächlich ist dies aber nicht nötig. R gibt das Gift in den Kaffee, als sich die E zur Toilette begibt. E trinkt den mit Gift versetzten Kaffee und stirbt kurz darauf. R und F verlassen die Wohnung, die Leiche wird am nächsten Tag von der Putzfrau gefunden.

Strafbarkeit von A, F und R?

5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben

5.1

Frau Müller, Mitglied des Vereins EXIT, ist - wie sie weiss - unheilbar an Krebs erkrankt. Sie fasst den Entschluss, freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Ihr Ehemann telefoniert in ihrem Auftrag den zuständigen Helfern des Vereins, welche anderntags in die Wohnung der Eheleute kommen und die nötigen tödlich wirkenden Medikamente mitbringen. Die bettlägerige Frau nimmt diese mit einer Tasse Tee ein. Während Herr Müller und die Helfer am Bett sitzen, schläft sie ein und stirbt zwei Stunden später.

Strafbarkeit des Herrn Müller und der Helfer des Vereins EXIT?

5.1 Variante

Wie verhält es sich, wenn Herr Müller aufgrund einer einmaligen Bitte seiner Frau, die selbst nicht mehr in der Lage ist, das Glas zu halten, den Tee löffelweise eingibt, wobei es sich um ein Gift handelt, das so toxisch ist, dass auch das Ausspucken des Gifts nichts an der tödlichen Wirkung ändern würde?

5.2

Heidi wird von ihrem Ehemann Ingo terrorisiert und tyrannisiert, namentlich indem er sie häufig verprügelt und auch vergewaltigt. Gleichzeitig droht er, dass ihr letztes Stündchen geschlagen habe, falls sie ihn verlasse oder zur Polizei gehe. Heidi weiss nur zu gut, dass Ingo seine Worte auch in die Tat umsetzen würde. Nachdem sie wieder einmal ganz besonders unter ihrem gewalttätigen Gatten zu leiden hatte, fasst sie in ihrer grenzenlosen Verzweiflung den Entschluss, Ingo zu töten. Als Ingo eingeschlafen ist, nimmt Heidi die Pistole an sich, die Ingo im Haus hat, und erschießt Ingo.

Strafbarkeit von Heidi?

5.3

Die Jus-Studierenden Dieter, Emil und Otto, die gemeinsam eine 3-Zimmer-Wohnung bewohnen, sind alle damit beschäftigt, einen Strafrechtsfall zu bearbeiten. Otto spricht Dieter darauf an, dass er seinen

Handkommentar nicht finden könne. Dieter, der zwei Tage vor diesem Gespräch Emil begegnet ist, als dieser gerade voll bepackt und mit einem Handkommentar in der Hand die Wohnung verlassen hat, äussert darauf spontan: „Das kann er doch nicht schon wieder gemacht haben, dieser Langfinger“. Auf Nachfrage teilt Dieter Otto seine Beobachtungen mit und erzählt ihm weiterhin, dass Emil, wie er gehört habe, in einer früheren WG rausgeflogen sei, weil man ihn beim Klauen erwischt habe.

Otto begibt sich in die RWI-Bibliothek und konfrontiert dort Emil in Anwesenheit einiger weiterer Studierenden mit dem Vorwurf, ihm seinen Handkommentar geklaut zu haben. Emil streitet diesen Vorwurf ab. Nachdem er von Otto gehört hat, wie dieser zu dem Verdacht gekommen ist, begibt sich Emil wutentbrannt in die Wohnung. Dort stürmt er ins Zimmer von Dieter, den er als Lügner und Verleumder beschimpft, wobei er ihn zudem packt und auf das neben seinem Schreibtisch stehende Bett wirft. Dieter erleidet hierdurch zwar keine Verletzungen, hat aber Angst, dass der ihm körperlich eindeutig überlegene Emil es hierbei nicht belassen wird. Er ergreift einen auf dem Schreibtisch liegenden Brieföffner und versetzt dem vor ihm stehenden Emil mehrere Stiche in den Oberschenkel, wobei ein Stich ein grösseres Blutgefäss durchtrennt und massiven Blutverlust verursacht. Die von Nachbarn avisierte Sanität bringt Emil ins Krankenhaus, wo er sofort erfolgreich operiert wird. Nach 14 Tagen wird er – ohne bleibende Schäden – aus dem Krankenhaus entlassen.

Im weiteren Verlauf des Geschehens stellt sich heraus, dass Emil tatsächlich in seiner früheren WG rausgeflogen ist, weil man ihn verdächtigt hat, einen Mitbewohner bestohlen zu haben. Dieser Vorwurf ist aber nie endgültig geklärt worden. Den Handkommentar, den Dieter bei Emil gesehen hat, hatte sich letzterer bei einem Freund aus einem höheren Semester ausgeliehen. Weiterhin gibt Emil glaubhaft an, er habe Dieter gar nicht schlagen wollen, sondern habe sich gerade entschlossen gehabt, das Zimmer zu verlassen.

Strafbarkeit von Dieter, Otto und Emil?

6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität

6.1

Anlässlich einer Geburtstagsparty macht Erika die Bekanntschaft von Paul. Beide trinken im Verlauf des Abends erhebliche Mengen Alkohol. Nach Mitternacht begeben sie sich in die Wohnung von Erika. Nach einem anfänglich ruhigen Gespräch wird Paul plötzlich sehr aggressiv, als ihm Erika wegen seines Alkoholkonsums Vorwürfe macht. Er versetzt Erika zum Teil heftige Faustschläge und würgt sie am Hals. Dann drückt er sie auf den Boden und schreit sie an: "Sei ruhig! Du weisst doch genau, was ich von dir will". Da sie befürchtet, er würde ihre Bluse zerreißen, bittet sie darum, diese selbst ausziehen zu dürfen. Sie hofft damit aber vor allem, Zeit zu gewinnen, um eventuell weglaufen zu können. In der Folge zieht Erika die Bluse aus. Unterdessen verschliesst Paul die Zimmertüre mit dem Schlüssel. Anschliessend wird Erika erneut von Paul festgehalten. Aufgrund der heftigen Faustschläge ins Gesicht ist sie zeitweise derart benommen, dass es Paul gelingt, ihre Unterwäsche und auch sich selbst auszuziehen. Anschliessend legt sich Paul auf die entkleidete Erika und versucht, den Geschlechtsverkehr durchzuführen, was ihm aber letztlich nicht gelingt, weil sich Erika weiterhin wehrt; schliesslich kann sich Erika losreißen und Hilfe herbeischreien. Durch die Gewaltanwendungen erleidet Erika Hämatome an zahlreichen Stellen des Körpers und namentlich auch deutliche Würgespuren am Hals. Ausserdem ist sie psychisch völlig erschöpft, zitterig und geschockt. Sie ist während mehrerer Wochen arbeitsunfähig.

Strafbarkeit des Paul?

6.2

Anna trifft an der Langstrasse den ihr flüchtig bekannten Drogendealer Alfons. Auf ihre Bitte hin erhält sie von Alfons etwas Heroin, welches sie sogleich konsumiert. Kurze Zeit später wird sie von Alfons in Richtung eines wenig beleuchteten Winkels des Areals gezerrt, wobei ihnen sechs Landsleute von Alfons folgen. Dort drückt Alfons Anna zu Boden und hält sie gemeinsam mit Herberth und Bruno fest. Während Alfons mit Anna den Geschlechtsverkehr vollzieht, wird er von den anderen vier Anwesenden heftig angefeuert.

Strafbarkeit der Tatbeteiligten?

6.3

Der 22 Jahre alte Max lernt an einer Sportveranstaltung die 15 1/2 Jahre

alte Silvia kennen. Bei einem anschliessenden Restaurantbesuch erzählt ihm Silvia wahrheitswidrig, sie sei knapp 17 Jahre alt und absolviere eine Lehre als Coiffeuse. Silvia ist nicht abgeneigt, mit Max die Nacht in einem Hotel zu verbringen. Die beiden begeben sich ins Hotel Bahnhof, wo Max ein Zimmer mietet. In der Folge nehmen Max und Anna zunächst gemeinsam ein Bad. Anschliessend bittet sie ihn, ihr den Rücken zu massieren. Im Verlaufe der Nacht vollziehen die beiden miteinander den Geschlechtsverkehr.

Strafbarkeit des Max?

6.4

In einer Disco sieht Walter seine Mitarbeiterin Paula, von welcher er weiss, dass sie verheiratet ist. Sie tanzt den ganzen Abend mit einem fremden Mann, in dessen Begleitung sie zu später Stunde eng umschlungen das Lokal verlässt. Einige Tage später begleitet Paula ihren Chef zu einem Kunden. Während der Autofahrt teilt er ihr mit, sie in der Disco gesehen zu haben. Er verlangt von ihr Zärtlichkeiten. Als sie ihn abweist, droht er, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen. Da dieser über ihr Abenteuer in der Disco aber bereits Bescheid weiss, beeindruckt sie diese Drohung nicht. Paula fürchtet sich jedoch vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und lässt sich deshalb auf sexuelle Handlungen mit Walter ein.

Strafbarkeit des Walter?

6.5

Als die in der Stadtverwaltung Zürich tätige Anna morgens ihre neuen E-Mails durchgeht, weckt insbesondere ein Mail ihre Aufmerksamkeit, das von einem ihr völlig unbekanntem Absender stammt, der offenbar auch städtischer Angestellter ist. Das Mail lautet: „Hallo miteinander, anbei Erotik vom Feinsten. Gruss Tom.“ Obschon Anna ahnt, dass im Attachment etwas „Schmutziges“ gezeigt wird, öffnet sie es. Der fünf Minuten lang dauernde Kurzfilm enthält einen Comic mit kinderpornographischen Darstellungen. Anna ist schockiert und erstattet Strafanzeige. In der Untersuchung gibt Tom an, dass das E-Mail eigentlich für seine Kollegen Albert und Max bestimmt war. Er würde Frauen ein solches Mail nie senden. Die Untersuchung ergibt, dass Max das Attachment auf seiner Festplatte abgespeichert hat.

Strafbarkeit des Tom und des Max?

7. Teil: Sanktionen und Strafantrag

7.1

Bestimmen Sie für die folgenden Fälle die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:

- a) Max wird der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig erklärt.
- b) Moritz wird der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord im Sinne von Art. 115 StGB und der qualifizierten Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen.
- c) Felix ist schuldig der qualifizierten Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB) und der qualifizierten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB).
- d) Ueli wird des dreifachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig erklärt, alle begangen bei verminderter Schuldfähigkeit.
- e) Nicolo wird der Ausnützung der Notlage im Sinne von Art. 193 Abs. 1 StGB und der Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 Abs. 1 StGB schuldig erklärt.

7.2

Otto wird am 15. März 2009 wegen vollendeter Nötigung in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wird. Die Straftaten hat Otto im Zeitraum Januar bis März 2008 begangen. Am 15. Mai 2009 wird er wegen einer Drohung schuldig gesprochen, die er am 10. Februar 2009 begangen hat.

Wie muss das Gericht bei der Aburteilung der Drohung vorgehen?

7.3

Heinz wurde im Jahr 2003 wegen einer Tötlichkeit zu einer Busse in der Höhe von Fr. 600.-- verurteilt. Im gleichen Jahr folgte eine Verurteilung zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen einfacher fahrlässiger Körperverletzung. Die Probezeit betrug zwei Jahre. Im Jahr 2006 wurde Heinz wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer diesmal unbedingten Gefängnisstrafe von 12 Monaten verurteilt. Am 1. Februar 2007 wurde er aus dem Vollzug entlassen (bedingte Entlassung bei einer Probezeit von 1 Jahr). Am 15. März 2008 begeht Heinz wiederum eine Tat, wegen der er am 15. Juni 2008 schuldig gesprochen wird.

- a) Kann Heinz der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden, wenn es sich bei der Tat um eine Körperverletzung handelt und er zu einer Freiheitsstrafe von 18 bzw. 26 Monaten verurteilt wird? Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat nach Art. 150 Abs. 2 StGB handelt (Erschleichen von Leistungen durch Benützen eines öffentlichen Verkehrsmittels)?
- b) Welche Sanktionen können verhängt werden, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat nach Art. 197 Ziff. 2 StGB handelt?

7.4

Mit Urteil vom 15. April 2007 war Clemens im Zusammenhang mit einem schweren Verkehrsunfall zu sieben Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt worden, wobei ihm als Ersttäter der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährt wurde. Am 5. Januar 2008 wird er im Anschluss an eine Schiesserei in Untersuchungshaft versetzt, aber 43 Tagen später nach Wegfall der Kollusionsgefahr wieder entlassen. Er wird am 5. Mai 2008 für die Schiesserei wegen versuchten Totschlags verurteilt.

- a) Welches ist die zulässige Mindest- und Höchststrafe?
- b) Wie ist betreffend die erstandene Untersuchungshaft zu entscheiden?
- c) Kann X der bedingte Strafvollzug gewährt werden?
- d) Wie ist mit Bezug auf den aufgeschobenen Vollzug der sieben Monate Freiheitsstrafe und bezüglich der Busse von Fr. 500.-- zu entscheiden?

7.5

Marta bringt in einer Situation absoluter Verzweiflung ihre Tochter um und versucht anschliessend, sich selbst zu töten, was indes misslingt. Marta wird am 1. April 2007 wegen vorsätzlicher Tötung zu 27 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die erstandenen 6 Monate Untersuchungshaft angerechnet werden. Der Richter begründet die Strafhöhe mit der persönlichen Betroffenheit der Täterin.

- a) Ist die Begründung des Richters zur Strafzumessung korrekt?
- b) Kann der bedingte Vollzug der Strafe gewährt werden?
- c) Wann kann Marta frühestens aus dem Vollzug entlassen werden, wenn das Urteil unmittelbar nach der Urteilsverkündung vollstreckt wird?

7.6

Während eines Streits am 6. Januar 2009 versetzt Anton dem Bernd mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führt. Ist die strafrechtliche Verfolgung von Anton in den folgenden Fällen möglich?

- a) Da Anton und Bernd relativ häufig derartige Auseinandersetzungen haben, sieht Bernd davon ab, einen Strafantrag zu stellen, weil er nicht als „Verlierer“ dastehen will.
- b) Als Bernd einige Wochen später erfährt, dass Anton ihn im gemeinsamen Freundeskreis als Schwächling bezeichnet, stellt er doch noch am 7. April 2009 Strafantrag wegen der Schläge vom 6. Januar 2009.
- c) Da ihn Anton im Freundeskreis als Schwächling bezeichnet hat, stellt Bernd am 6. April 2009 Strafantrag gegen Anton. Nachdem sich Anton daraufhin am 7. April 2009 bei Bernd entschuldigt und ihn auch im gemeinsamen Freundeskreis als „echten Kumpel“ bezeichnet hat, erklärt Bernd am 8. April 2009 gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, dass er nunmehr auf keinen Fall eine Bestrafung des Anton wolle.
- d) Entsprechend der Sachverhaltsvariante c) mit folgender Abweichung: Bernd erklärt am 8. April 2009 gegenüber der Behörde, dass er eine Bestrafung des Anton nur für den Fall nicht wolle, dass ihm Anton eine Art Wiedergutmachung in Höhe von Fr. 500.-- bezahlt.